



Bern, August 2023

Offertverfahren alpenquerender unbegleiteter kombinierter Verkehr 2024

Aktenzeichen: BAV-331.2-14/1
Geschäftsfall:

Inhaltsübersicht

1.	Ausgangslage	2
2.	Rechtsgrundlage	2
3.	Finanzielle Rahmenbedingungen	2
4.	Grundsätze der Subventionsvergabe	2
5.	Weitere Bestimmungen zum Offertverfahren 2024	4
5.1	Termine, Inhalt der Offerte sowie Vereinbarung zwischen Bund und Operateur	4
5.2	Anpassung der Abgeltungssätze	5
5.3	Anpassung einer Vereinbarung / Abschluss neuer Vereinbarungen während des Jahres.....	5
5.4	Meldungen ans BAV.....	5
5.5	Nichteinhaltung der Fristen	6
5.6	Reduktion der Abgeltungen bei Unterschreitung der Planzahlen	6
5.7	Schlussabrechnung des Subventionsjahres 2024	6
6.	Überprüfung und Revision	7



1. Ausgangslage

Seit dem Jahr 2000 richtet die Schweizerische Eidgenossenschaft (nachfolgend: der Bund) die Subventionen im kombinierten Verkehr (KV) mittels Bestellung von Verkehren bei den Operateuren aus. Ziel der Subvention ist die Förderung des kombinierten Verkehrs sowie die Verlagerung des Güterverkehrs von der Strasse auf die Schiene. Seit 2005 werden regionenspezifisch einheitliche maximale Abgeltungssätze je gefahrenem Zug und je gefahrener Sendung festgelegt.

2. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlagen für die Förderung des alpenquerenden kombinierten Verkehrs sind:

- Bundesgesetz vom 19. Dezember 2008 über die Verlagerung des alpenquerenden Güterschwerverkehrs von der Strasse auf die Schiene (Güterverkehrsverlagerungsgesetz, GVVG);
- Verordnung vom 25. Mai 2016 über den Gütertransport durch Bahn- und Schifffahrtsunternehmen (Gütertransportverordnung, GüTV);
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG);
- Bundesgesetz vom 22. März 1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVG);
- [Bundesbeschluss](#) über eine Erhöhung und Laufzeitverlängerung des Zahlungsrahmens für die Förderung des alpenquerenden Schienengüterverkehrs vom 3. Juni 2020.

3. Finanzielle Rahmenbedingungen

Mit Bundesbeschluss vom 3. Juni 2020 hat das Parlament eine Erhöhung und Laufzeitverlängerung des Zahlungsrahmens für die Förderung des alpenquerenden Schienengüterverkehrs beschlossen. Aus dem bis Ende 2030 laufenden Zahlungsrahmen (2011-2030: 2060 Mio. Fr.) werden sämtliche Bestellungen für den alpenquerenden unbegleiteten kombinierten Verkehr (UKV) abgegolten¹.

Im **Voranschlag 2024** sind unter der Budgetposition *Abgeltung alpenquerender kombinierter Verkehr* Mittel in der Höhe von **78.8 Millionen Franken** vorgesehen (Summe UKV und Rollende Landstrasse, «Rola»). Damit stehen in der Summe gegenüber 2023 rund 7% weniger Fördermittel zur Verfügung.

4. Grundsätze der Subventionsvergabe

Für 2024 werden die maximalen Abgeltungssätze wie folgt festgelegt:

Gebiet des Abgangs- / Zielortes des Zuges	Abgeltung pro Sendung	Abgeltung pro Zug	Max. Abgeltung für einen Zug mit 32 abgeltungsberechtigten Sendungen
Frankreich, Niederlande (exkl. Limburg)	Fr. 57	Fr. 150	Fr. 1'974
Grossbritannien, Belgien, Luxemburg, Skandinavien, Norddeutschland, Rhein-	Fr. 57	Fr. 200	Fr. 2'024

¹ Die Abgeltungen an die Rollende Landstrasse (Rola) in den Jahren 2011-2018 fallen ebenfalls z.L. dieses Zahlungsrahmens. Seit der ersten Verlängerung des Zahlungsrahmens, d.h. ab 2019 werden die Abgeltungen an die Rola zwar weiterhin wie jene im UKV über die Budgetposition *Abgeltung alpenquerender kombinierter Verkehr* abgewickelt, gehen aber nicht mehr z.L. des Zahlungsrahmens

Ruhr- und Maingebiet, Limburg (NL)			
Südwestdeutschland und Schweiz	Fr. 57	Fr. 1000	Fr. 2'824

Weitere Bestimmungen

- Wenn die ungedeckten Kosten gemäss Planerfolgsrechnung tiefer sind als die oben genannten maximalen Abgeltungssätze, wird der Bund höchstens die ungedeckten Kosten gemäss Planerfolgsrechnung abgelden. Grundsätzlich kann die durchschnittliche Abgeltung je Sendung auf einer bestehenden Relation nicht höher sein als im Vorjahr.
- Pro gefahrenen Zug sind im Durchschnitt **maximal 32 Sendungen** abgeltungsberechtigt.
- Für Züge mit Ziel-/Quelle Südwestdeutschland und Schweiz mit durchschnittlich weniger als 20 geplanten Sendungen je Zug kann der Abgeltungssatz je Zug gegenüber dem oben erwähnten Maximalsatz um bis zu 40% reduziert werden.

Basis für die Gewährung von Subventionen ist eine rechtsgültige Vereinbarung zwischen dem Bundesamt für Verkehr (BAV) und dem KV-Operateur. In der Vereinbarung werden die geplanten Zugs- und Sendungszahlen sowie die maximale Abgeltung festgehalten. Die Vereinbarung beruht auf einer Offerte, die die geplante Anzahl Züge und Sendungen sowie eine Planerfolgsrechnung ausweist.

Der Bund behält sich vor, für Relationen mit durchschnittlich weniger als 24 Zügen pro Quartal keine Abgeltungsvereinbarung abzuschliessen.

Der Bund gewährt eine im Voraus vereinbarte Abgeltung pro gefahrenem Zug und pro transportierter Sendung. Die Abgeltung des Bundes beträgt höchstens die gemäss Planerfolgsrechnung ungedeckten Kosten, die sich aus der Differenz der geplanten Kosten und der geplanten Erträge (gemäss Offerte) ergeben.

Die Abgeltung pro alpenquerender Sendung ist für alle Sendungen im unbegleiteten kombinierten Verkehr (UKV) gleich und wird für jede effektiv transportierte Sendung gewährt.

Die Definition einer Sendung im alpenquerenden UKV ist jener der UIRR (Union Internationale des sociétés de transport combiné Rail-Route) angelehnt. Demnach gilt als eine Sendung:

- ein Sattelaufleger;
- ein Wechselbehälter länger als 8.3 Meter (z.B. 30-Fuss, 40-Fuss oder 45-Fuss-Container);
- ein Wechselbehälter mit einer Länge zwischen 6.0 und 8.3 Meter, sofern dieser schwerer als 16 Tonnen ist;
- zwei Wechselbehälter mit einer Länge zwischen 6.0 und 8.3 Meter (z.B. 20-, 23- oder 25 Fuss Container) und leichter als 16 Tonnen;
- drei Wechselbehälter, welche kleiner als 20 Fuss-Container sind.

Die Höhe der Abgeltung pro Zug ist abhängig vom nördlichen Abgangs- bzw. Bestimmungsterminal (nachfolgend Abgangs- und Bestimmungsort genannt) und wird für jeden Zug gewährt, der vom Operateur tatsächlich geführt wird. Es werden nur jene Angebote abgegolten, welche im kombinierten Verkehr die Alpen in der Schweiz auf der Schiene (Simplon, Gotthard) queren und eine Reduktion der Anzahl alpenquerender Fahrten von schweren Güterfahrzeugen über einen schweizerischen Strassen-Alpenübergang bewirken. Entscheidend ist daher, ob der nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten logische Leitweg eines schweren Güterfahrzeugs auf der Strasse durch die Schweiz führen würde.

Explizit von einer finanziellen Förderung durch den Bund ausgenommen sind Angebote im alpenquerenden UKV mit Abgangs- bzw. Bestimmungsort in Frankreich, welche nicht in einer der folgenden französischen Regionen liegen:

- Hauts-de-France
- Île-de-France
- Grand Est
- Bourgogne (ohne Burgund, Lons-le-Saunier und Saint Claude)

Sämtliche Angebote im alpenquerenden UKV mit Abgangs- bzw. Bestimmungsort in folgenden italienischen Regionen sind von einer finanziellen Förderung durch den Bund ausgeschlossen:

- Friaul-Julisch Venetien
- Trentino-Südtirol
- Venetien

5. Weitere Bestimmungen zum Offertverfahren 2024

In diesem Kapitel sind alle weiteren Bestimmungen für das Offertverfahren aufgeführt. Die Einhaltung dieser Vorgaben ist zwingend, damit eine Offerte durch das BAV akzeptiert werden kann.

5.1 Termine, Inhalt der Offerte sowie Vereinbarung zwischen Bund und Operateur

Die Offerten sind dem BAV bis spätestens am 20. November 2023 über die Webapplikation «Abgeltung Güterverkehr» einzureichen.

Die Offerten umfassen folgende Angaben:

- Eine Planerfolgsrechnung in Euro. Bei der Umrechnung von Beträgen in Schweizer Franken ist ein Wechselkurs von 1.00 EUR/CHF zu unterstellen (approx. Parität EUR/CHF wie im Vorjahr).
- Die Struktur der einzureichenden Planerfolgsrechnung entspricht jener der Vorjahre.
- Monatsgenaue Angaben zur Anzahl der geplanten Züge und Sendungen.
- Ein Geschäftsbericht des Vorjahres inkl. Jahresrechnung.

Gestützt auf die Offerten unterbreitet das BAV dem Operateur voraussichtlich Ende Dezember 2023 pro Relation eine Abgeltungsvereinbarung zur Gegenzeichnung.

Das BAV publiziert eine Liste aller vom Bund bestellten Relationen.

5.2 Anpassung der Abgeltungssätze

a) Reduktion vor Abschluss der Abgeltungsvereinbarungen

Die in Kapitel 4 genannten Abgeltungssätze pro Sendung und pro Zug basieren auf einer Schätzung der Transportmenge im UKV durch das BAV und stehen unter dem Vorbehalt der Bewilligung der finanziellen Mittel durch das Parlament. Sollte sich abzeichnen, dass die verfügbaren Mittel nicht ausreichen, um die Verkehre mit den unter Kapitel 4 publizierten Sätzen abzugelten, so kann dies zu einer nachträglichen Senkung der Abgeltungssätze führen, damit möglichst alle Verkehre gefördert werden können. Das BAV wird in diesem Fall die Operateure vor Abschluss der Abgeltungsvereinbarungen über die neue Höhe der Abgeltungssätze orientieren. Die Operateure hätten dann Gelegenheit, ihre Offerte inhaltlich zu verändern oder allenfalls zurückzuziehen.

b) Nachträgliche Reduktion der Abgeltung im 4. Quartal wegen Budgetrestriktionen

Die Allgemeinen Bedingungen zu den Abgeltungsvereinbarungen werden die Möglichkeit vorsehen, die Abgeltungssätze ab dem 3. oder 4. Quartal nachträglich zu senken: «Sollte sich aufgrund der Verkehrsentwicklung abzeichnen, dass die gemäss Budget verfügbaren Fördermittel nicht ausreichen, um alle Verkehre zu den vereinbarten Sätzen abzugelten, so kann das BAV die Abgeltungssätze unterjährig senken, um die Budgetrestriktionen einhalten zu können.»

5.3 Anpassung einer Vereinbarung / Abschluss neuer Vereinbarungen während des Jahres

Für neue und veränderte Angebote (Aufnahme einer neuen Relation, Erhöhung oder Reduktion der Zugs- und/oder Sendungszahlen) können dem BAV quartalweise angepasste Zugs- und Sendungszahlen sowie angepasste Planerfolgsrechnungen eingereicht werden. Dies ist dem BAV vorgängig mitzuteilen, damit die entsprechende Relation in der WDI-Applikation eröffnet werden kann. Eine rückwirkende Anpassung von Vereinbarungen ist nicht möglich. Die Anpassungen betreffen immer nur die verbleibende Periode des laufenden Jahres. Anpassungen der Abgeltungsvereinbarungen müssen dem BAV bis spätestens 14 Tage vor Beginn des entsprechenden Quartals beantragt werden.

Im Falle einer Anpassung wird die bereits abgeschlossene Vereinbarung gekündigt und eine neue Vereinbarung für den Rest des Jahres abgeschlossen. Bei Angebotserhöhungen während des laufenden Jahres erfolgt die Bestellung vorbehaltlich der Budgetverfügbarkeit. Letztlich entscheidet das BAV über die Annahme einer Anpassung oder der Bestellung einer neuen Relation.

5.4 Meldungen ans BAV

Die Abgeltungen werden auf Basis der effektiv gefahrenen Züge und der effektiv transportierten Sendungen (nachfolgend: Ist-Zahlen) durch den Bund monatlich an den Operateur überwiesen. Die entsprechenden Zahlen müssen dem Bund bis am 20. des Folgemonats gemeldet werden. Wenn die Ist-Zahlen die Planzahlen gemäss Vereinbarung überschreiten, wird die Abgeltung gemäss den Planzahlen gewährt. Für Züge und Sendungen, die zusätzlich zu den geplanten Mengen geführt werden, wird keine Abgeltung gewährt.

Mit der Entrichtung von Betriebsabgeltungen durch den Bund verpflichtet sich der Operateur zudem, eine Statistik über die Pünktlichkeit zu führen und diese Angaben zur Qualität dem BAV halbjährlich zuzustellen.

Folgende Informationen sind über die Webapplikation Abgeltung Güterverkehr an das BAV zu melden bzw. dem BAV auf Verlangen zugänglich zu machen.

Information / Periodizität	Termin
Zugs- und Sendungszahlen (monatlich)	Januar bis November: jeweils bis zum 20. des Folgemonats; Dezember: bis zum 10. Januar 2025
Angaben zur Qualität	20.07.2024, 20.01.2025
Abrechnung über die effektiven Kosten und Erträge pro Relation	31.03.2025
Offerte zur Anpassung der Zugs- und Sendungszahlen (fallweise)	15.03.2024, 15.06.2024, 15.09.2024
Sämtliche Informationen und Dokumente in Zusammenhang mit den bestellten Relationen	Auf Verlangen BAV

5.5 Nichteinhaltung der Fristen

Werden die in 5.4 aufgeführten Fristen für die Meldung der Zugs- und Sendungszahlen, der Angaben zur Qualität und die Abrechnung über die effektiven Kosten und Erträge nicht eingehalten, wird die Zahlung erst im Folgemonat (soweit alle Daten – auch die des Folgemonats – vorliegen) vorgenommen.

5.6 Reduktion der Abgeltungen bei Unterschreitung der Planzahlen

Das BAV ist auf möglichst exakte Planzahlen der Operateure angewiesen, nur so ist für den Bund eine fundierte Budgetplanung möglich. Aus diesem Grund wird bei einer Unterschreitung der Planzahlen (Zugs- und/oder Sendungszahlen) um mehr als 15% die Abgeltung um 3% gekürzt.

Zugsausfälle, welche auf höhere Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Streiks) zurückzuführen sind, haben keine Kürzung der Abgeltungen zur Folge. Angaben zur Annullierung von Zügen aufgrund höherer Gewalt müssen gesondert dokumentiert und dem BAV über die Webapplikation Abgeltung Güterverkehr gemeldet werden. Bei Relationen die neu bedient werden kommt die Reduktionsregel für das Jahr der Aufnahme des Angebots nicht zur Anwendung.

5.7 Schlussabrechnung des Subventionsjahres 2024

Im 1. Quartal 2025 stellt das BAV den Operateuren eine Schlussabrechnung über die im Jahr 2024 bedienten Relationen zu. Nach Ablauf einer Einsprachefrist von 2 Wochen löst das BAV den Zahlungsauftrag für die entsprechende Schlusszahlung aus.

Im Rahmen der Schlussabrechnung werden Züge und Sendungen, die zusätzlich zu den geplanten Zügen/Sendungen pro Monat geführt wurden, für die die Operateure in den entsprechenden Monaten aber keine Abgeltungen erhalten haben, abgegolten.

Für die Schlussabrechnungen gelten folgende Grundsätze:

- Zusätzliche Züge und Sendungen werden abgegolten, wenn die Planzahlen in anderen Monaten nicht erreicht wurden. Maximal werden die über die Laufzeit der Vereinbarung festgelegten Zugs- und Sendungszahlen abgegolten.
- Bei Relationen mit Anpassungen im Verlauf des Jahres wird der Ausgleich nur zwischen den Monaten vor bzw. nach der Inkraftsetzung der Anpassung vorgenommen.

- Die Abrechnungen für Züge und Sendungen erfolgen getrennt. Es wird auch keine Verrechnung zwischen verschiedenen Relationen vorgenommen.
- Im Durchschnitt werden pro Zug max. 32 Sendungen abgegolten.
- Die Reduktionsregel (Ziff. 5.6) wird jeweils integral über die Summe der Monate angewandt, während denen die Planzahlen unterschritten und die Abgeltungsvereinbarung nicht angepasst wurde.

6. Überprüfung und Revision

Das BAV führt bei den Operateuren subventionsrechtliche Revisionen durch. Die Revision umfasst den abgeltungsberechtigten Bereich und ist im Subventionsgesetz sowie in der Vereinbarung vorgesehen. Das BAV orientiert die betroffenen Operateure zu gegebener Zeit über die geplanten Revisionen. Die Revisionen werden jeweils am Sitz des Operateurs vorgenommen und stützen sich auf die Auskunftspflicht der Empfänger von Finanzhilfen und Abgeltungen gemäss Art. 11 des Subventionsgesetzes.

Für weitere Informationen: abgeltungen-kv@bav.admin.ch